

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00663 vom 25. Januar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00663

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00663 du 25 janvier 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00663 del 25 gennaio 2024

Regeste

Abfindung | Die Beschwerdeführerin hätte die Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses vermeiden können, wenn sie der Ausbildungsaufgabe des Beschwerdegegners Folge geleistet hätte. Dass ihr dies nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre, ist weder substantiiert dargetan noch ersichtlich (E. 2.2). Sie hat damit keine Anspruch auf Abfindung (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Da der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.